

Satzung der DWZRV Landesgruppe Hessen-Thüringen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **DWZRV Landesgruppe Hessen-Thüringen**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Die DWZRV-Landesgruppe ist mit den anderen Landesgruppen eine Untergliederung im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV e.V.) Die Satzung der Landesgruppe steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbands e.V. (DWZRV e.V.). Sie ist innerhalb des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbands e.V. (DWZRV e.V.) im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaftlich und steuerlich selbst verantwortlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Landesgruppe ist die Betreuung und Förderung der Zucht aller Windhundrassen, also der Rassen Afghanischer Wind hund, Azawakh, Chart Polski, Barsoi, Deerhound, Galgo Español, Greyhound, Irish Wolfhound, Magyar Agár, Saluki, Sloughi, Whippet, Windspiel und der Rassen der Gruppe 5: Pharaoh Hound, Cimeco dell'Etna, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podengo Português sowie aller Windhundrassen, für die noch kein von der FCI anerkannter Standard vorliegt sowie des Windhundsports innerhalb der Landesgruppengrenzen. Hierzu gehören die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Mitglieder nach den gesetzlichen und den DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhalt, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des Windhundes. Die Mitglieder, besonders die windhund-sporttreibenden Jugendlichen und alle Interessierten werden bei der Aufzucht und Haltung von Windhunden gefördert und in Form von Informationsveranstaltungen über Windhunde unterrichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Landesgruppe ist an die Satzung des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes (DWZRV) e.V. und somit an die Ordnungen des DWZRV e.V. im Rahmen der FCI- und VDH-Bestimmungen gebunden. Bestimmungen dieser Satzung dürfen hiervon nicht abweichen. Hiervon abweichende Bestimmungen in der Satzung der Landesgruppe sind ungültig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied ist, wer als natürliche Person im DWZRV e.V. als Mitglied aufgenommen ist und seinen Hauptwohnsitz im räumlichen Geltungsbereich der Landesgruppe hat. Eigene Mitglieder nimmt die Landesgruppe nicht auf.
2. Die Landesgruppe kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern in der Landesgruppe aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ernennen. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, sofern es kein ordentliches Mitglied der Landesgruppe ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist zu allen Ämtern nach einer stimmberechtigten Mitgliedschaft von drei Jahren wählbar. Zeiten der Zugehörigkeit in einer anderen Landesgruppe werden angerechnet.
2. Die Wahl als Delegierter zu Versammlungen des DWZRV e.V. bestimmt sich nach dessen Satzung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Landesgruppe zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DWZRV e.V. . Darüberhinaus endet die Mitgliedschaft in der Landesgruppe bei Umzug in eine andere Landesgruppe. Die Zugehörigkeit zu einer neuen Landesgruppe beginnt mit dem Tage der Adressänderung in der Geschäftsstelle des DWZRV. Die anrechenbare Mitgliedsdauer wird in die neue Landesgruppe übernommen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesgruppe erhält aus den Beitragseinnahmen des DWZRV die nach der Satzung des DWZRV festgelegten Beträge. Die Landesgruppe erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Landesgruppe hat im ersten Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung (HV) durchzuführen. Zu dieser Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Verbandszeitung des DWZRV e.V. einzuladen.
2. Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Landesgruppe eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

3. Für Wahlen in ein Vorstandsamt gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet bei mindestens zwei Kandidaten eine Stichwahl zwischen den erstplatzierten Kandidaten statt. Bei übrigen Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
4. Die Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des DWZRV e.V. findet nach dessen Satzung statt.
5. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Landesgruppenvorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Landesgruppenvorstandes,
 - die Wahl des Landesgruppenvorstandes , die jeweils ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes des DWZRV e.V. zu erfolgen hat und jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Vertreter,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des DWZRV e.V. .
6. Die Landesgruppe hat gem. Ziffer 1 vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) des DWZRV e.V. und ebenso vor den außerordentlichen Mitgliederversammlungen des DWZRV e.V. eine Mitgliederversammlung (Vorversammlung) abzuhalten. Dieser obliegt insbesondere die Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen für die Versammlungen des DWZRV e.V..
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen der Landesgruppe sind abzuhalten, wenn der Vorstand des DWZRV e.V. , der Vorstand der Landesgruppe oder 10 % der Mitglieder dies verlangen(schriftlich). Die Frist- und Formvorschriften der Ziffer 1 gelten entsprechend.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landesgruppenvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden,
 - c) dem Landeszuchtwart.
 - d) dem Kassenwart
2. Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Personalunion ist mit Ausnahme der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen möglich.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung erfüllt.
4. Vorstand im Sinn § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- Dem Vorstand obliegt das Hausrecht.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann dessen Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzt werden.
6. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich wahr genommen. Die Tätigkeiten des Vorstands regelt die vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Geschäftsführende Vorsitzende des DWZRV e.V. gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein (andere Landesgruppe) angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den DWZRV-Windhundsportvereinen zu, die ihren Sitz in der Landesgruppe haben.

Diese Satzung wurde am 1. November 2009 anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Hünstetten beschlossen. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.



Hendrik Simon

1. Vorsitzender

Hünstetten, 1.11.2009